

## Information zur Datenverarbeitung nach dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz in Verbindung mit dem Datenschutzgesetz

Die Volkskreditbank AG, Rudigierstraße 5-7, 4010 Linz („VKB-Bank“) ist – wie jedes österreichische Kreditinstitut – durch das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung dazu verpflichtet, von Personen bei Begründung der Geschäftsbeziehung oder anlässlich einer gelegentlichen Transaktion bestimmte Dokumente und Informationen einzuholen und aufzubewahren.

Gemäß FM-GwG hat die VKB-Bank unter anderem die Identität von Kunden, wirtschaftlichen Eigentümern von Kunden oder allfälligen Treugebern des Kunden festzustellen und zu prüfen, den vom Kunden verfolgten Zweck und die vom Kunden angestrebte Art der Geschäftsbeziehung zu bewerten, Informationen über die Herkunft der eingesetzten Mittel einzuholen und zu prüfen, sowie die Geschäftsbeziehung und die in ihrem Rahmen durchgeführten Transaktionen kontinuierlich zu überwachen. Die VKB-Bank hat insbesondere Kopien der erhaltenen Dokumente und Informationen, die für die Erfüllung der beschriebenen Sorgfaltspflichten erforderlich sind und die Transaktionsbelege und -aufzeichnungen, die für die Ermittlung von Transaktionen erforderlich sind, aufzubewahren.

**Das FM-GwG räumt den Kreditinstituten die gesetzliche Ermächtigung im Sinne des Datenschutzgesetzes (DSG 2000) zur Verwendung der genannten Daten der Kunden im Rahmen der Ausübung der Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung ein, zu denen Kreditinstitute gesetzlich verpflichtet sind und die dem öffentlichen Interesse dienen. Die Datenverarbeitungen im Rahmen der beschriebenen Sorgfaltspflichten beruhen sohin auf einer gesetzlichen Verpflichtung der VKB-Bank. Ein allfälliger Widerspruch des Kunden gegen diese Datenverarbeitungen darf daher von der VKB-Bank nicht beachtet werden.**

**Die VKB-Bank hat alle personenbezogenen Daten, die sie ausschließlich auf der Grundlage des FM-GwG für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verarbeitet bzw. gespeichert hat, nach Ablauf einer Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren zu löschen, es sei denn, Vorschriften anderer Bundesgesetze erfordern oder berechtigen zu einer längeren Aufbewahrungsfrist oder die Finanzmarktaufsicht hat längere Aufbewahrungsfristen durch Verordnung festgelegt.**

Personenbezogene Daten, die von der VKB-Bank ausschließlich auf der Grundlage des FM-GwG für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verarbeitet werden, dürfen nicht in einer Weise weiterverarbeitet werden, die mit diesen Zwecken unvereinbar ist. Diese personenbezogenen Daten dürfen nicht für andere Zwecke, wie beispielsweise für kommerzielle Zwecke, verarbeitet werden.

Die Pflichten gelten auch für die Konzerngesellschaften der VKB-Bank, die als Finanzinstitute im Sinne des FM-GwG gelten, insbesondere VKB Direktleasing Gesellschaft m.b.H., VKB-Mobillien-Leasing Finanzierungs-Gesellschaft m.b.H., VKB-Vermietungs- und Beteiligungs-Gesellschaft m.b.H., VKB Leasing Immobilienerrichtungs- und Verwaltungs-Gesellschaft m.b.H. und VKB Leasing Projekterrichtungs-Gesellschaft m.b.H., sämtliche Rudigierstraße 5-7, 4020 Linz.